

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ ein Komma und die Worte „des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ ein Komma und die Worte „des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) beschlossen und am 12. Juli 2017 verkündet. Die §§ 24 und 35 sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 dieses Gesetzes bereits am 13. Juli 2017 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das Verpackungsgesetz vollständig erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig (1. Januar 2019) tritt die Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), außer Kraft.

Das Verpackungsgesetz, das der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2015/720/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. EU Nr. L 115 S. 11), dient, macht eine Regelung der Zuständigkeiten erforderlich.

Die Verpackungsverordnung basiert auf dem bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bzw. dessen Nachfolgegesetz, dem derzeit geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz. Aus § 42 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) ergibt sich die Regelzuständigkeit der unteren Abfallbehörden für den Vollzug. § 42 Abs. 5 NAbfG enthält die Ermächtigung, durch Verordnung Zuständigkeiten auf Landesbehörden zu übertragen.

Um diese Regelungen auch ab dem 1. Januar 2019 beizubehalten, ist es erforderlich, in § 42 Abs. 1 NAbfG neben dem dort aufgeführten Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Batteriegesetz und weiteren Normen auch das Verpackungsgesetz aufzuführen.

Nur durch eine explizite Zuständigkeitsregelung kann z. B. verhindert werden, dass die unteren Abfallbehörden insbesondere für die landesweit geltenden zukünftigen Systemgenehmigungen zuständig werden, weil die Verpackungsverordnung für die bisherigen Systemfeststellungen die Zuständigkeit den obersten Landesbehörden oder von dieser bestimmten Stellen zugeordnet hat. Das Verpackungsgesetz kennt hier hingegen nur noch die „zuständige Behörde“.

Da das Verpackungsgesetz vollständig am 1. Januar 2019 in Kraft tritt und die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts bis dahin angepasst sein muss, ist die Änderung des Landesrechts eilbedürftig.

2. Gesetzesfolgenabschätzung

Diese Gesetzesänderung ist zur Wahrung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung erforderlich.

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde keine Finanzfolgenabschätzung durchgeführt. Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Kosten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Entsprechende Auswirkungen bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Entsprechende Auswirkungen bestehen nicht.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Durch die Aufnahme des Verpackungsgesetzes in § 42 Abs. 1 erstreckt sich die in § 42 Abs. 5 enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung nun auch auf das Verpackungsgesetz. Dadurch entstehen keine Kosten.

6. Ergebnis der Verbandsbeteiligung.

[Bleibt dem Ergebnis der Verbandsbeteiligung vorbehalten.]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Für den Vollzug und die Überwachung nach der Verpackungsverordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Niedersachsen die unteren Abfallbehörden zuständig. Die Aufnahme des Verpackungsgesetzes in § 42 NAbfG ist eilbedürftig, da ohne die beabsichtigte Änderung ab 1. Januar 2019 das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als zuständige oberste Landesbehörde für sämtliche Aufgaben nach dem Verpackungsgesetz, die bisher in der Verpackungsverordnung geregelt sind und von den unteren Abfallbehörden wahrgenommen werden, zuständig werden würde. Um eine Kontinuität der Vollzugs- und Überwachungszuständigkeit der unteren Abfallbehörden zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass noch in diesem Jahr das Verpackungsgesetz in § 42 NAbfG aufgenommen wird.

Neben dieser Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr die erforderlichen Änderungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts zu treffen.

Zu Nummer 2:

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit für Entscheidungen und Maßnahmen aufgrund des Verpackungsgesetzes auf die unteren Abfallbehörden durch § 42 NAbfG erfordert gleichermaßen eine Anpassung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 45 Abs. 1 NAbfG) sowie über die ergänzende Anwendbarkeit des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 NAbfG).

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.